



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

2. Europäische Gemeinschaften

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

liche Voraussetzung für erfolgreiches eigenes wissenschaftliches Arbeiten. Darüber hinaus tragen Auslandsaufenthalte dazu bei, Verständnis für die Probleme anderer Länder zu wecken und eigene Positionen in der Relation zu sehen, die ihnen zukommt.

Auch die Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik muß sich diesen neuen Anforderungen öffnen und das Ausbildungsangebot dementsprechend erweitern.

Fremd-
sprachliche
Kenntnisse

Selbstverständlich, wenn auch noch nicht durchgängig erreicht, sollte es sein, daß jeder Absolvent eines Ausbildungsganges im Hochschulbereich jedenfalls eine der maßgeblichen Fremdsprachen mindestens so beherrscht, daß er sie als Instrument der Berufsausübung benutzen kann.

Aufgaben der
Wissenschaften

Was von den einzelnen Fächern hinsichtlich der internationalen Kooperation geleistet werden kann, wird von Fach zu Fach unterschiedlich und zu prüfen sein. In bestimmten, nicht nur naturwissenschaftlichen Bereichen ist über die Forschung ein enger und unmittelbarer Zusammenhang mit der internationalen Entwicklung gewährleistet. In anderen Bereichen ist es z. B. im Hinblick auf die Entwicklungshilfe notwendig, besondere Ausbildungsmöglichkeiten einzurichten; als ein Beispiel kann hier das vom Wissenschaftsrat vorgeschlagene Aufbaustudium der Landwirtschaft der Tropen und Subtropen gelten¹⁾. In wieder anderen Bereichen wird zu prüfen sein, wie in die Ausbildung stärker als bisher u. a. die Entwicklung, die Landesgeschichte, die Mentalität sowie die sozialen und ökonomischen Verhältnisse anderer, gerade auch außereuropäischer Völker einbezogen werden können.

V. 2. Europäische Gemeinschaften

In diesen Zusammenhang gehören auch die Bestrebungen, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr durch Maßnahmen im Bereich des Bildungswesens zu fördern. Hier ist vor allem auf die Europäischen Gemeinschaften hinzuweisen.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) ist in Übereinstimmung mit den Artikeln 52 bis 66 des Vertrages zur Gründung der EWG verpflichtet, innerhalb des Bereichs der Gemeinschaft die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zu verwirklichen. Dies geschieht u. a. durch Maßnahmen für die gegenseitige Anerkennung der Diplome,

Anerkennung
von Diplomen
etc.

¹⁾ Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung von Forschung und Ausbildung im Bereich der Agrarwissenschaften. 1969. S. 86 ff.

Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise. Dabei geht es nicht um die Feststellung der akademischen Gleichwertigkeit, sondern um die Feststellung der Gleichwertigkeit der in den Mitgliedstaaten bestehenden Mindestanforderungen für den Berufseintritt.

Für eine Angleichung bestehen mehrere Lösungsmöglichkeiten. Einmal können die Lehrpläne aufeinander abgestimmt und ein Standard-Mindestprogramm aufgestellt werden, zu dessen Einhaltung die Mitgliedstaaten sich verpflichten, wobei ihnen bei der Gestaltung der Lehrpläne im einzelnen Freiheit gelassen wird. Zum anderen können bei Beibehaltung der jetzigen Ausbildungsbedingungen zusätzliche Prüfungen als Voraussetzung für die Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehen werden. Schließlich kann neben dem Diplom des Landes, in dem die Ausbildung erfolgte, eine Bescheinigung über mehrjährige praktische Berufserfahrung gefordert werden.

Bisheriges
Verfahren

Zur Vorbereitung entsprechender Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften beruft die Europäische Kommission zu ihrer Unterstützung Arbeitsgruppen von Regierungssachverständigen. An die Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppen ist sie jedoch nicht gebunden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß in den Beratungen der Arbeitsgruppen zuviel Gewicht auf die Gesamtdauer der Ausbildung und zu wenig Gewicht auf ihren Inhalt gelegt wird. Man versucht, die Schwierigkeiten einer inhaltlichen Bestimmung des Mindestprogrammes durch die Fixierung einer Mindestdauer der Ausbildung zu vermeiden. Dieses formale Kriterium ist jedoch nicht geeignet, die Gleichwertigkeit herzustellen. Äquivalenzen können sinnvoll nur durch einen Vergleich der Ausbildungsinhalte festgelegt werden.

Mängel

Die Erörterung über die Anerkennung von Diplomen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht dazu führen, daß die Reform der Studiengänge erschwert wird. Forderungen nach einer Verlängerung der vorgesehenen Studienzeit als Voraussetzung für die Anerkennung deutscher Diplome, die in den bisherigen Vorerörterungen erhoben worden sind, müssen von deutscher Seite aus den erörterten Gründen kategorisch abgelehnt werden.

Allgemein ist festzustellen, daß bildungs- und wissenschaftspolitische Gesichtspunkte bei den bisherigen Verhandlungen nicht hinreichend gewürdigt worden sind. In der Regel ist lediglich nach formalen Kriterien verfahren und nicht immer aus-

reichend geprüft worden, ob nicht auch andere Vergleichsmöglichkeiten gegeben waren.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die entsprechenden Verhandlungen genauer als bisher zu beobachten, den Informationsfluß zwischen den sachverständigen Stellen zu verbessern und die mit den einschlägigen Fragen befaßten Stellen, wie das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, die Westdeutsche Rektorenkonferenz und den Wissenschaftsrat möglichst frühzeitig einzuschalten und gegebenenfalls an den Beratungen zu beteiligen.

V. 3. Äquivalenzfragen

Für die Beziehungen zum Ausland haben Äquivalenzfragen der Ausbildung wesentliche Bedeutung. Hierbei geht es darum, Studiengänge bzw. Prüfungen in der Bundesrepublik mit denen anderer Staaten in gründlichen Untersuchungen zu vergleichen und Gleichwertigkeiten festzustellen.

Dieser Aufgabe nimmt sich bereits seit längerem der Beauftragte für Äquivalenzfragen der Westdeutschen Rektorenkonferenz gemeinsam mit deren Kommission für Internationale Hochschulfragen an. Diese Arbeit, deren Ergebnisse wichtige Informationen verfügbar machen und die die Abstimmung der Ausbildungsbedingungen im internationalen Bereich zu fördern geeignet ist, sollte intensiviert und zunehmend erweitert werden.

B. VI. Funktionen der Hochschulausbildung

VI. 1. Gliederung

In den Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen ist folgende Gliederung der Ausbildungsfunktion der wissenschaftlichen Hochschulen vorgesehen worden:

- das Studium, das mit einer die Berufsfähigkeit bestätigenden Prüfung abschließt,
- das Aufbaustudium, das der Vertiefung des Studiums im Fach des Studiums oder in komplementären Fächern dient,
- das Kontaktstudium für im Beruf stehende Absolventen, um deren wissenschaftliche Ausbildung in Abständen auf-